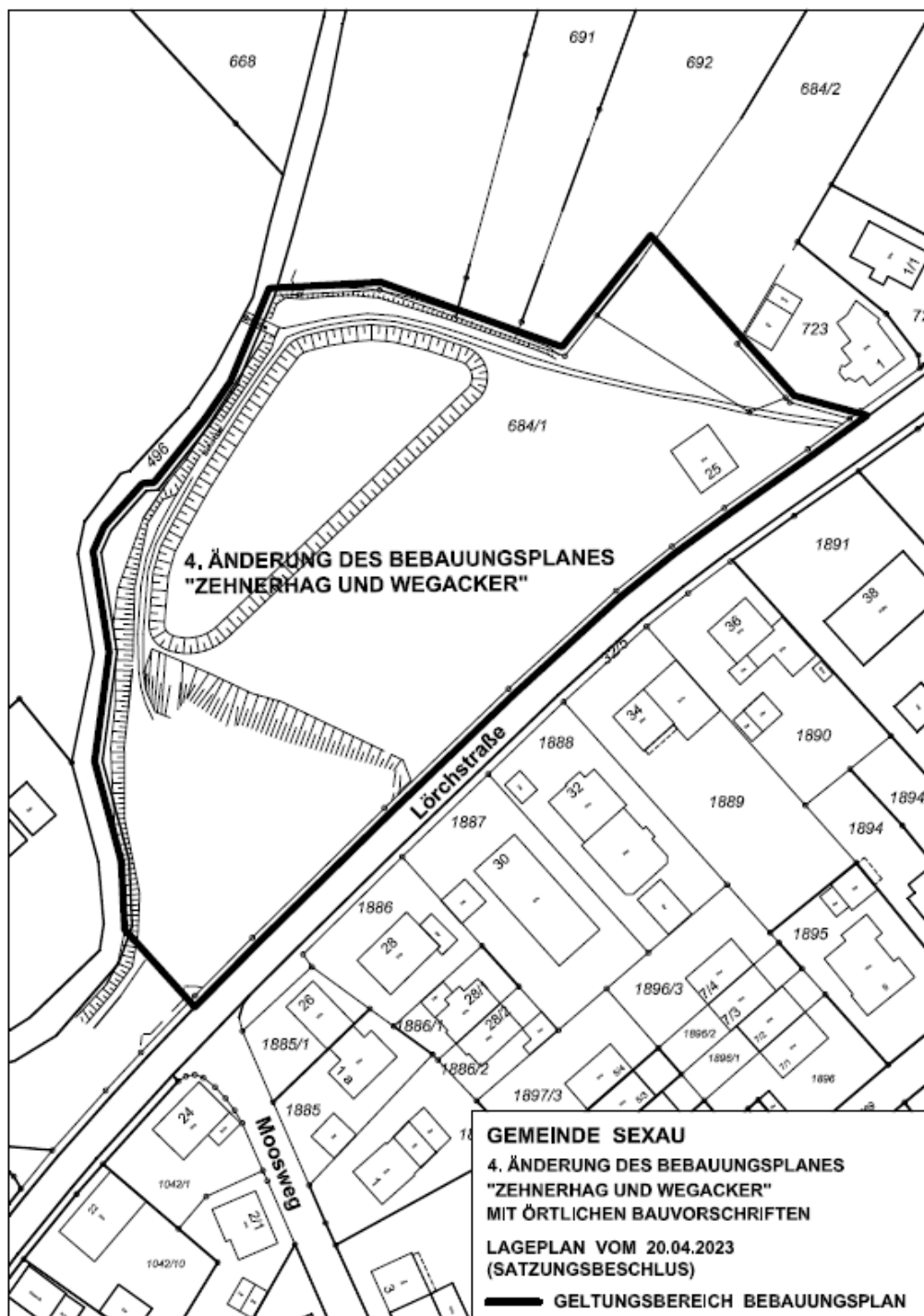


## Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Zehnerhag und Wegacker“ mit Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

Der Gemeinderat der Gemeinde Sexau hat in öffentlicher Sitzung am 20. April 2023 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Zehnerhag und Wegacker“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der Änderungsbereich liegt in der Ortsmitte von Sexau zwischen der Lörchstraße und dem Brettenbach auf Höhe zwischen den Straßeneinmündungen „Moosweg“ und „Am Wegacker“ in die Lörchstraße und ist in dem abgedruckten Lageplan vom 20.04.2023 dargestellt. Maßgebend für die genaue Abgrenzung ist das Deckblatt zur 4. Änderung des Bebauungsplanes. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.



**Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Zehnerhag und Wegacker“ mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit den örtlichen Bauvorschriften, Lärmgutachten und geotechnischer Stellungnahme sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes während den üblichen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt, im Rathaus Sexau, Dorfstraße 61, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Sexau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sexau, den 12.05.2023

gez. Michael Goby, Bürgermeister